

Geschäftsordnung der Veterinärmedizinischen Universität

Band III

**Ordnung über Disziplinarverfahren und
Schadenersatzangelegenheiten der Studenten**



Budapest

2016

EINFÜHRUNG

§ 1

Der Senat der Veterinärmedizinischen Universität bestimmt die Ordnung über Disziplinarverfahren und Schadenersatzangelegenheiten der Studenten (*Männliche Bezeichnungen von Personen in dieser Ordnung beziehen sich auch auf Personen jedweden Geschlechts*) aufgrund der Vollmacht, die er nach § 12 Absatz 3 Punkt eb) des Gesetzes Nr. CCIV von 2011 über die nationale Hochschulbildung erhalten hat, wie folgt:

Geltungsbereich der Ordnung

§ 2

(1) Die Ordnung der Veterinärmedizinischen Universität über Disziplinarverfahren und Schadenersatzangelegenheiten der Studenten (nachfolgend: Ordnung) umfasst die Disziplinarangelegenheiten nach § 3 und die Schadenersatzangelegenheiten nach §§ 30-31 der vorliegenden Ordnung in Bezug auf die im Rahmen der Grundstudiengänge (BA, BSc) und Masterstudiengänge (MA, MSc), der einheitlichen ungeteilten Ausbildung, der höheren Fachausbildung sowie der beruflichen Fortbildung und Doktorandenausbildung an der Universität lernenden Studenten ungarischer und – gemäß den geltenden Rechtsbestimmungen – ausländischer Staatsangehörigkeit sowie die der Gaststudenten.

(2) Die Ordnung umfasst auch diejenigen Studenten, deren Studentenstatus ruht, die aber durch ihre Handlungen ein Disziplinarvergehen nach § 3 Abs. 1 der Ordnung begangen haben.

(3) Der ehemalige Student bzw. derjenige Doktorand der Universität, dessen Antrag auf Erlangung des Doktorgrads angenommen wurde, ist in dem Fall, wenn er im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung bzw. der Erlangung des Doktorgrads ein Disziplinarvergehen nach § 3 Abs. 1 der Ordnung begeht bzw. einen Schaden nach §§ 30 und 31 der Ordnung verursacht oder erleidet, ebenfalls gemäß den Bestimmungen der Ordnung zur Verantwortung zu ziehen oder zu entschädigen. (Nachfolgend gemäß den Ausführungen in den Absätzen 1 bis 3 zusammenfassend: Studenten)

(4) Die Ordnung umfasst nicht die im Studentenwohnheim begangenen Disziplinarvergehen der Studenten. In solchen Fällen wird gemäß den Bestimmungen in der Geschäftsordnung des Studentenwohnheims vorgegangen. In einem Fall, in dem im Zuge des Disziplinarverfahrens in Bezug auf das Studentenwohnheim zu klären ist, ob der Student auch ein Disziplinarverfahren nach § 3 Abs. 1 der Ordnung begangen hat, nimmt diejenige Person, die die Disziplinarbefugnis im Studentenwohnheim ausübt, über den Direktor des Studentenwohnheims zu derjenigen Person, die für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Studenten an der Universität zuständig ist, den Kontakt auf. Wenn hingegen beim Disziplinarverfahren an der Universität der Verdacht auftaucht, dass der Student auch ein Disziplinarvergehen im Studentenwohnheim begangen hat, informiert der Vorsitzende des zuständigen Disziplinarausschusses an der Universität auf ähnliche Weise den Direktor des Studentenwohnheims und fordert ihn zur Einleitung von Maßnahmen auf. In Schadenersatzangelegenheiten im Studentenwohnheim wird gemäß den Bestimmungen in Kapitel B/ der Ordnung vorgegangen.

A. DISZIPLINARORDNUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Das Disziplinarvergehen

§ 3

- (1) Derjenige Student, der seine in den Rechtsvorschriften und Ordnungen der Universität aufgeführten Pflichten schuldhaft und grob verletzt, begeht ein Disziplinarvergehen gemäß der Ordnung und kann deswegen mit einer Disziplinarstrafe belegt werden. Im Disziplinarverfahren können der Student und des Weiteren auch sein Bevollmächtigter in Vertretung seiner Interessen vorgehen.
- (2) Pflichtverletzungen, die nach der Studien- und Prüfungsordnung mit nachteiligen Folgen einhergehen, können nicht als Disziplinarvergehen angesehen werden.
- (3) Wenn die für die Einleitung des Disziplinarverfahrens zuständige Person bereits seit einem Monat vom Disziplinarvergehen Kenntnis erlangt hat bzw. wenn seit der Begehung des Disziplinarvergehens bereits fünf Monate vergangen sind, kann kein Disziplinarverfahren mehr eingeleitet werden. Als Kenntniserlangung gilt bei Anwendung dieser Bestimmungen, wenn die für die Einleitung des Disziplinarverfahrens zuständige Person von dem Umstand erfahren hat, der das Verfahren rechtfertigt.
- (4) Wenn gegen den Studenten ein Strafverfahren eingeleitet wird, sind die in Abs. (3) festgelegten Fristen ab dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens zu rechnen.
- (5) Die Verjährung wird durch das wegen des Disziplinarvergehens gegen den Studenten eingeleitete Verfahren (Einleitung eines Disziplinarverfahrens, Ladung, Anhörung usw.) unterbrochen. Mit dem Tag der Unterbrechung fängt die Verjährung erneut an und dauert über drei Monate.

2. Disziplinarstrafen und Maßnahmen

§ 4

- (1) Dem Studenten können folgende Disziplinarstrafen auferlegt werden:
 - a) Verweis;
 - b) strenger Verweis;
 - c) Verringerung bzw. Entzug der in den Regelungen bestimmten Ermäßigungen und Zuwendungen;
 - d) befristetes Verbot, seine Studien fortzusetzen;
 - e) Ausschluss von der Universität.
- (2) Einem ehemaligen Studenten bzw. Doktoranden der Universität können bei Fällen nach § 2 Abs. (3) der Ordnung folgende Disziplinarstrafen auferlegt werden:
 - a) maximal zweijähriges Verbot, die Abschlussprüfung abzulegen bzw. den Doktorgrad zu erlangen;
 - b) unbefristetes Verbot, die Abschlussprüfung abzulegen bzw. den Doktorgrad zu erlangen.

- (3) Die Zeitdauer der Strafe gemäß Abs. (1) Punkt c) darf nicht mehr als sechs Monate betragen, die Mindesthöhe für eine Verringerung von Zuwendungen kann 10 % betragen. Soziale Zuwendungen dürfen nicht als Disziplinarstrafe entzogen werden.
- (4) Die Dauer des Verbots nach Abs. (1) Punkt d) wird von der die Disziplinarbefugnis ausübenden Person festgelegt, sie darf aber zwei Semester oder einen dieser Zeitdauer entsprechenden Unterrichtsabschnitt nicht überschreiten.
- (5) Während der Zeit der Disziplinarstrafe nach Abs. (1) Punkt d) ruht der Studentenstatus.
- (6) Das Auferlegen von Disziplinarstrafen nach Abs. (1) Punkt d) bis e) geht mit dem endgültigen bzw. zeitweisen Entzug von Zuwendungen und Ermäßigungen aufgrund des Studentenstatus einher.
- (7) Die Disziplinarstrafe wird so auferlegt, dass sie der Schwere der Tat, dem Schuldgrad des Studenten sowie den mildernden und erschwerenden Umständen (so insbesondere die Anzahl der Geschädigten, die Folgen, wiederholtes rechtsverletzendes Verhalten) gerecht wird.
- (8) Bei ausländischen Studenten, die ein Ministerialstipendium erhalten, kann die Disziplinarstrafe nach Abs. (1) Punkte c) und d) - aufgrund der Rechtsvorschrift - nicht auferlegt werden.
- (9) Die Studienergebnisse des Studenten beeinflussen nicht die Einleitung des Disziplinarverfahrens bzw. die Auferlegung der Disziplinarstrafe.

§ 5

- (1) Anstelle der Auferlegung einer Disziplinarstrafe kann – bei Einstellung des Verfahrens – eine Ermahnung ausgesprochen werden, wenn das begangene Disziplinarvergehen bei Berücksichtigung aller Umstände des Falls – insbesondere der Person des Studenten, des Motivs seiner Handlung und der Art und Weise der Begehung der Tat – von einem so geringen Gewicht ist, dass auch die mildeste Disziplinarstrafe unnötig und von der Ermahnung ebenfalls eine angemessene erzieherische und präventive Wirkung zu erwarten ist.
- (2) Durch die Ermahnung macht die die Disziplinarbefugnis ausübende Person den Studenten darauf aufmerksam, dass dessen Verhalten falsch ist und dass er sich in Zukunft jeder Handlung enthalten soll, die einen Grund für ein weiteres Disziplinarverfahren liefern könnte.

3. Befreiung von den Folgen der Disziplinarstrafe

§ 6

- (1) Der Student wird von den nachteiligen Folgen der Disziplinarstrafe – ohne Antrag und einschlägigen Beschluss – befreit:
 - a) im Falle einer Disziplinarstrafe nach § 4 Abs. (1) Punkte a) und b) der Ordnung nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss Rechtskraft erlangt hat;
 - b) im Falle einer Disziplinarstrafe nach § 4 Abs. (1) Punkt c) der Ordnung nach Ablauf der im Beschluss festgelegten Strafe;

- c) im Falle einer Disziplinarstrafe nach § 4 Abs. (1) Punkt d) und Abs. (2) Punkt a) der Ordnung nach Ablauf der Verbotsfrist.

(2) Bei einer Befreiung von den Folgen der Disziplinarstrafe wird der frühere Disziplinarbeschluss aus der Personalakte des Studenten entfernt und die Aufzeichnungen, die die Disziplinarstrafe dokumentieren, werden gelöscht. Die registrierten Unterlagen zur Disziplinarangelegenheit werden nach der Befreiung gemäß den Regelungen zur Verwaltung der Akten kassiert.

4. Entlastung von der Disziplinarstrafe

§ 7

(1) Bei Disziplinarstrafen nach § 4 Abs. (1) Punkt e) und Abs. (2) Punkt b) der Ordnung kann der Disziplinarausschuss in erster Instanz – auf Antrag des ehemaligen Studenten (Doktoranden) – einen Entlastungsbeschluss fassen, vorausgesetzt, dass seitdem der Disziplinarbeschluss rechtskräftig wurde, mindestens drei Jahre vergangen sind und der ehemalige Student seit Begehung des Disziplinarvergehens – nach Wissen der Universität – kein Verhalten an den Tag gelegt hat, wodurch er ein Disziplinarvergehen begangen hätte.

(2) Gegen die Ablehnung des Antrags auf Entlastung ist eine Berufung innerhalb von fünfzehn Tagen ab Erhalt des Beschlusses zulässig. Über die Berufung entscheidet der Rektor.

II. DIE DISZIPLINARBEFUGNIS AUSÜBENDE PERSONEN

§ 8

(1) Das Disziplinarverfahren gegen einen Studenten kann vom Rektor eingeleitet werden.

(2) Der Rektor kann die in Abs. (1) bestimmte Befugnis auf seinen Stellvertreter übertragen.

§ 9

(1) Die Disziplinarbefugnis wird in erster Instanz durch den Disziplinarausschuss ausgeübt.

(2) Die Disziplinarbefugnis wird in zweiter Instanz vom Rektor ausgeübt.

§ 10

(1) Eine Person, von der nicht erwartet werden kann, dass sie die Angelegenheit unvoreingenommen beurteilt, kann die Disziplinarbefugnis nicht ausüben. Der dem Disziplinarverfahren unterworfenen Student oder sein Vertreter können einen Einwand wegen Voreingenommenheit erheben.

(2) Die Bestimmung über den Ausschluss von der Ausübung der Disziplinarbefugnis bezieht sich auch auf den Protokollführer.

(3) Über den Ausschluss von der Ausübung der Disziplinarbefugnis entscheidet der Rektor, der entweder dem Einwand stattgibt und ein neues Mitglied ernennt oder den Einwand durch

einen Beschluss ablehnt. Gegen den Beschluss ist innerhalb der Universität kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§ 11

(1) Die Universität beruft einen Disziplinarausschuss, der sich aus Dozenten und Studenten zusammensetzt, ein. Die Anzahl der Mitglieder des Disziplinarausschusses legt der Senat unter Berücksichtigung dessen fest, dass der Disziplinarausschuss laut Gesetz aus mindestens drei Personen besteht und mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder von der studentischen Selbstverwaltung entsandt wird. Der Vorsitzende und die Dozenten unter den Ausschussmitgliedern werden vom Senat, die Studenten – auf die Art und Weise, wie es in der Geschäftsordnung der studentischen Selbstverwaltung steht – hingegen von den Studenten gewählt. Der Senat kann außer dem Vorsitzenden auch einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Wenn kein stellvertretender Vorsitzender gewählt wurde und der Vorsitzende verhindert ist, versieht ein vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses damit betrauter Dozent die Aufgaben des Vorsitzenden. Im Falle einer mehr als zwei Monate lang andauernden Verhinderung wählt der Senat einen neuen Vorsitzenden.

(2) Jedes Mitglied des Disziplinarausschusses verfügt über ein Stimmrecht. Zur Arbeit des Disziplinarausschusses kann – insbesondere in einem Fall nach § 16 Abs. (1) der Ordnung – ein Rechtsberater oder Rechtsanwalt als Berater hinzugezogen werden. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende des Disziplinarausschusses einen vorbereitenden Ausschuss mit zwei Mitgliedern (ein Dozent und ein Student) entsenden, um den Sachverhalt im Vorhinein zu ermitteln.

(3) In ein Disziplinarverfahren gegen einen ausländischen Studenten muss auch der Vertreter der ausländischen Studenten der Universität mit beratendem Recht mit einbezogen werden.

(4) Den Protokollführer des Disziplinarausschusses – der kein Stimmrecht hat – stellt das Studierendensekretariat. Das Studierendensekretariat kümmert sich auch um die Verwaltung und Dokumentation der Disziplinarangelegenheiten.

III. DISZIPLINARVERFAHREN

1. Einleitung des Disziplinarverfahrens

§ 12

(1) Wenn der Student an mehreren Hochschulen über einen Studentenstatus verfügt, ist diejenige Einrichtung zur Abwicklung des Disziplinarverfahrens berechtigt, in Bezug auf welche der Student seine Pflicht verletzt bzw. zu deren Nachteil er die Handlung begangen hat.

(2) In einem solchen Fall benachrichtigt der Disziplinarausschuss der vorgehenden Einrichtung die sonstige Einrichtung von der Einleitung und vom Ergebnis des Verfahrens.

§ 13

(1) Das Disziplinarverfahren wird aufgrund einer Anzeige oder einer offiziellen Erlangung von Kenntnissen eingeleitet.

(2) Das Disziplinarverfahren wird vom Rektor angeordnet, und zwar unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses und des dem Disziplinarverfahren unterworfenen Studenten.

(3) Die Anordnung des Disziplinarverfahrens beinhaltet den Namen und die Adresse des dem Disziplinarverfahren unterworfenen Studenten sowie eine kurze Beschreibung der Handlung, die die Grundlage des Verfahrens darstellt.

(4) Das Disziplinarverfahren soll innerhalb von fünfzehn Tagen ab der Anzeige bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem man von der Handlung erfahren hat, angeordnet und – mit Ausnahme der Fälle nach § 14 Abs. (2) und § 15 Abs. (4) der Ordnung – innerhalb von einem Monat ab der Anordnung abgeschlossen werden.

§ 14

(1) Wenn im Zuge des Disziplinarverfahrens der begründete Verdacht auf Begehung einer Straftat besteht, erstattet der Rektor bei der zuständigen Behörde Anzeige.

(2) Wenn gegen die dem Disziplinarverfahren unterworfenen Person in derselben Angelegenheit ein Strafverfahren anhängig ist, soll das Disziplinarverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Die Aussetzung des Disziplinarverfahrens unterbricht die Verjährung bzw. die Frist nach § 13 Abs. (4) der Ordnung.

(3) Insofern dies hinsichtlich des Disziplinarverfahrens bzw. aufgrund der Schwere des Disziplinarvergehens als notwendig bzw. gerechtfertigt erachtet wird, kann dem Studenten für die Dauer des Disziplinarverfahrens der Besuch von Universitätseinrichtungen und die Inanspruchnahme von deren Dienstleistungen untersagt werden. Über das Verbot entscheidet der Disziplinarausschuss.

(4) Wenn das Disziplinarverfahren nicht mit einem Ausschluss von der Universität oder mit dem Ergebnis abgeschlossen wird, dass dem Studenten die Fortsetzung seiner Studien untersagt wird, muss dem Studenten, dem der Besuch von Universitätseinrichtungen bzw. die Inanspruchnahme von deren Dienstleistungen untersagt worden ist, die Möglichkeit gegeben werden, die versäumten Praktika und Prüfungen – ohne jegliche Nachteile für ihn – nachholen zu können.

2. Die Disziplinarverhandlung

§ 15

(1) Wenn der Student die Pflichtverletzung, deren er beschuldigt wird, bestreitet oder es die Klärung des Sachverhalts auch sonst erforderlich macht, soll eine Verhandlung abgehalten werden.

(2) Zur Verhandlung sollen der dem Verfahren unterworfenen Student schriftlich, Zeugen und Sachverständige hingegen schriftlich oder mündlich (unmittelbar oder telefonisch) geladen werden. In der Ladung sind der Name des dem Disziplinarverfahren unterworfenen Studenten, Ort und Zeit der Disziplinarverhandlung sowie auch die Eigenschaft anzugeben, in welcher der Geladene geladen wird. Der Geladene soll darauf hingewiesen werden, dass er seinen Personalausweis mitzuführen hat. Die Tatsache der Ladung (mündlich oder telefonisch) soll in den Unterlagen zur Angelegenheit aufgezeichnet werden.

(3) Der dem Disziplinarverfahren unterworfenen Student soll in der Ladung darauf hingewiesen werden, dass er das Recht hat, seine Verteidigung schriftlich einzureichen. Es soll ihm ermöglicht werden, seine Verteidigung vorzutragen und einen Beweisantrag zu stellen, außerdem soll auf die Möglichkeit der Wahl eines Verteidigers (Rechtsvertreters) hingewiesen werden sowie darauf, dass das unbegründete, unentschuldigte Fernbleiben von der Verhandlung das Abhalten der Verhandlung und die Beschlussfassung nicht verhindert.

(4) Wenn der dem Disziplinarverfahren unterworfenen Student zu Befragungen oder zur Verhandlung ohne eigenes Verschulden nicht erscheinen kann, soll das Disziplinarverfahren höchstens bis zur Beseitigung des Hindernisses ausgesetzt werden.

§ 16

(1) Auf Antrag der dem Verfahren unterworfenen Person kann auch ein Verteidiger (Student, Dozent bzw. Rechtsvertreter) am Verfahren teilnehmen.

(2) Der Student und der Verteidiger haben das Recht,

- a) Einsicht in die Akten zu nehmen;
- b) Anträge zu stellen;
- c) den Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen.

(3) An der Disziplinarverhandlung können – mit Ausnahme der Beschlussfassung – der Leiter des Studierendensekretariats bzw. der zuständige Sachbearbeiter vom Studierendensekretariat als Beobachter teilnehmen. Diese müssen über den Zeitpunkt der Verhandlung und den Inhalt der Disziplinarangelegenheit im Vorhinein informiert werden.

§ 17

(1) Die Disziplinarverhandlung wird vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses geleitet. Der Vorsitzende sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten und die Ordnung der Verhandlung gewahrt werden, sowie dafür, dass die Verfahrensbeteiligten ihre Rechte ausüben können.

(2) Wenn der dem Disziplinarverfahren unterworfenen Student trotz vorschriftsmäßiger Ladung nicht erschienen ist – und im Vorhinein keine berechtigten Entschuldigungsgründe vorgebracht hat –, kann die Disziplinarverhandlung auch in seiner Abwesenheit abgehalten werden. Wenn der Student seine Abwesenheit im Vorhinein aus vertretbaren Gründen entschuldigt hat, kann die Sitzung einmal höchstens um acht Arbeitstage vertagt werden. Dies hat eine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Fristen für den Abschluss des Verfahrens.

§ 18

(1) Die Disziplinarverhandlung ist öffentlich, der Disziplinarausschuss kann jedoch – im öffentlichen Interesse oder auf Antrag des dem Verfahren unterworfenen Studenten – die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil davon ausschließen.

(2) Nachdem der Vorsitzende des Disziplinarausschusses die Anwesenden registriert und ihre Identität festgestellt hat, fordert er – wenn der Abhaltung der Verhandlung nichts im Wege steht – die Zeugen auf, den Raum zu verlassen. Danach trägt der Vorsitzende die der Disziplinarverhandlung zu Grunde liegenden Daten vor. Darauf hört der Ausschuss den dem Verfahren unterworfenen Studenten an.

- (3) Während der Anhörung des dem Disziplinarverfahren unterworfenen Studenten dürfen andere – noch nicht angehörte – dem gleichen Disziplinarverfahren unterworfenen Studenten und die Zeugen nicht anwesend sein.
- (4) Wenn der dem Verfahren unterworfenen Student sich auf der Verhandlung zur Begehung des Disziplinarvergehens bekennt und an dem Geständnis kein Zweifel besteht, kann auf eine weitere Beweisführung verzichtet werden.
- (5) Wenn eine weitere Beweisführung notwendig ist, hört der Disziplinarausschuss die Zeugen und bei Bedarf den Sachverständigen an und stellt die eingeholten Unterlagen vor.
- (6) Der Zeuge soll befragt werden, ob er von der Angelegenheit betroffen oder voreingenommen ist, er soll auf seine Pflicht, die Wahrheit zu sagen, und auf die Folgen einer Falschaussage hingewiesen werden.
- (7) Bei der Befragung des Zeugen dürfen die noch nicht befragten Zeugen nicht anwesend sein. Wenn die Aussage des Zeugen der Verteidigung des dem Disziplinarverfahren unterworfenen Studenten oder den Aussagen anderer Zeugen widerspricht, soll versucht werden, den Sachverhalt – bei Bedarf – durch Gegenüberstellung zu klären.

§ 19

- (1) Von der Disziplinarverhandlung ist ein Protokoll – bzw. auf Antrag der dem Verfahren unterworfenen Person oder des Verteidigers (Rechtsvertreters) – eine Tonaufnahme zu erstellen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses und vom Protokollführer unterzeichnet.
- (2) Die Ausführungen im Protokoll sollen den angehörten Personen mitgeteilt werden und anschließend sollen die angehörten Personen den einschlägigen Teil im Protokoll unterzeichnen. Die angehörte Person kann um Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls ersuchen. Wenn die Unterzeichnung eventuell verweigert wird, so soll diese Tatsache und deren Grund im Protokoll festgehalten werden.
- (3) Das Protokoll ist in die Disziplinarakte aufzunehmen.

3. Der Disziplinarbeschluss

§ 20

- (1) Der Disziplinarausschuss fasst seinen Beschluss nach der Beweisführung in geschlossener Sitzung durch Abstimmung. Auf der geschlossenen Sitzung dürfen nur der Vorsitzende und die Mitglieder des Disziplinarausschusses sowie der Protokollführer anwesend sein.
- (2) Der Beschluss kann entweder eine Disziplinarstrafe verhängen oder das Disziplinarverfahren einstellen.
- (3) Der Disziplinarausschuss kann seinen Beschluss ausschließlich mit Beweisen belegen, die unmittelbar auf der Disziplinarverhandlung geprüft worden sind. Eine Tatsache, die nicht als zweifelsfrei erwiesen gilt, kann nicht zu Lasten des dem Disziplinarverfahren unterworfenen Studenten ausgelegt werden. Wenn der Antrag des Studenten auf Beweisführung abgelehnt wurde, soll der Grund dafür im Disziplinarbeschluss angegeben

werden, es sei denn, es wird festgestellt, dass der Student kein Disziplinarvergehen begangen hat.

(4) In der Einleitung des Beschlusses soll Folgendes angegeben werden: Aktenzeichen, wer den Beschluss gefasst hat, ferner der Name des Studenten, gegen den das Disziplinarverfahren angeordnet wurde, Ort und Zeit der Disziplinarverhandlung und ob die Verhandlung öffentlich war.

§ 21

(1) Im Beschluss soll eine Strafe verhängt werden, wenn der Disziplinarausschuss feststellt, dass der dem Verfahren unterworfen Student das Disziplinarvergehen begangen hat, und er es deswegen als notwendig erachtet, gegen ihn eine Strafmaßnahme zu verhängen.

(2) Die Urteilsformel des Beschlusses über die Verhängung der Strafe soll Folgendes beinhalten:

- a) Name und sonstige personenbezogene Daten des dem Disziplinarverfahren unterworfenen Studenten (Personalausweisnummer, Adresse, Studiengang, Ausbildungsart);
- b) Bezeichnung für das begangene Disziplinarvergehen;
- c) die angewendete Disziplinarstrafe;
- d) Hinweis auf die Möglichkeit einer Berufung und auf die Frist von fünfzehn Tagen dafür.

(3) Die Begründung des Beschlusses über die Verhängung der Strafe soll Folgendes beinhalten:

- a) den festgestellten Tatbestand;
- b) Anführung und Beurteilung der Beweise;
- c) Erörterung dessen, was für ein Vergehen die begangene Handlung darstellt und inwieweit an der Begehung der Tat der Student schuld ist;
- d) bei der Strafzumessung berücksichtigte Umstände;
- e) Bezugnahme auf die Bestimmungen, die der Disziplinarstrafe zu Grunde lagen.

§ 22

(1) Der Disziplinarausschuss fasst einen Beschluss zur Einstellung des Verfahrens, wenn

- a) die begangene Handlung kein Disziplinarvergehen darstellt oder wenn die Handlung nicht vom dem Verfahren unterworfenen Studenten begangen wurde;
- b) die Begehung des Disziplinarvergehens nicht nachgewiesen werden kann;
- c) ein Verschulden des Studenten nicht festgestellt werden kann;
- d) das Disziplinarvergehen verjährt ist;
- e) über die dem Verfahren zu Grunde liegende Handlung auf dem Disziplinarwege bereits ein rechtskräftiges Urteil gefällt wurde;
- f) der Disziplinarausschuss den Studenten ermahnt, anstelle ihm eine Strafe aufzuerlegen.

(2) Der Urteilsformel des Beschlusses über die Einstellung des Verfahrens soll Folgendes beinhalten:

- a) Name und sonstige personenbezogene Daten des dem Disziplinarverfahren unterworfenen Studenten;
- b) Bezeichnung für das Disziplinarvergehen, weswegen das Disziplinarverfahren angeordnet wurde;
- c) Erklärung zur Einstellung des Disziplinarverfahrens;
- d) Grund für die Einstellung;
- e) bei einer entsprechenden Entscheidung Hinweis auf die Ermahnung;
- f) Hinweis auf die Möglichkeit einer Berufung und auf die Frist von fünfzehn Tagen zur deren Einreichung.

(3) In der Begründung für den Beschluss zur Einstellung des Verfahrens sollen die ermittelten Sachverhalte und Beweise kurz dargestellt und die Gründe für die Einstellung des Verfahrens erörtert werden, dabei soll auf denjenigen Punkt von Absatz (1) hingewiesen werden, der der Einstellung des Disziplinarverfahrens zu Grunde liegt.

§ 23

(1) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses gibt den auf der geschlossenen Sitzung gefassten Disziplinarbeschluss bekannt.

(2) Bei der Bekanntgabe sollen die – auf der geschlossenen Sitzung schriftlich festgehaltene – Urteilsformel des Beschlusses vorgelesen und die wesentlichen Teile der Begründung des Beschlusses vorgetragen werden.

(3) Nach Bekanntgabe des Beschlusses fordert der Vorsitzende des Disziplinarausschusses den zur Berufung Berechtigten zur Abgabe der Erklärung über Rechtsmittel nach § 25 Abs. (2) der Ordnung auf. Nachdem die Erklärung ins Protokoll aufgenommen worden ist, schließt der Vorsitzende die Disziplinarverhandlung.

(4) Der Disziplinarbeschluss muss den betroffenen Abwesenden zugestellt werden.

§ 24

(1) Der Beschluss des Disziplinarausschusses ist innerhalb von acht Tagen ab Bekanntgabe schriftlich festzuhalten.

(2) Der schriftliche Disziplinarbeschluss und dessen Abschriften in der jeweils notwendigen Anzahl werden vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses unterzeichnet.

(3) Der Beschluss muss dem dem Verfahren unterworfenen Studenten und dem Verteidiger auch dann zugestellt werden, wenn ihnen der Beschluss per Bekanntgabe mitgeteilt wurde.

(4) Der Disziplinarausschuss kann den bekannt gegebenen Beschluss nicht ändern, diejenigen Fehler, die die Entscheidung in der Sache nicht beeinflussen, (Schreibfehler bei Namen, Zahlen, Rechenfehler oder andere ähnliche Fehler) können jedoch verbessert werden.

4. Rechtsmittel

§ 25

- (1) Gegen den Beschluss in der Sache erster Instanz kann der dem Disziplinarverfahren unterworfenen Student bzw. der in seiner Vertretung vorgehende Verteidiger eine Berufung einlegen.
- (2) Derjenige, dem der Disziplinarausschuss den Beschluss per Bekanntgabe mitteilt, kann sofort eine Berufung einlegen oder auf sein Recht auf Berufung verzichten bzw. um Bedenkzeit bitten. In letzterem Fall beträgt die Berufungsfrist fünfzehn Tage ab Mitteilung des Beschlusses. Das Versäumen der Berufungsfrist kann innerhalb von zusätzlichen acht Tagen – bei Angabe eines angemessenen Grundes – entschuldigt werden.
- (3) Die schriftliche Berufung ist beim Vorsitzenden des Disziplinarausschusses einzureichen, muss jedoch an den Rektor, der die Disziplinarbefugnis in zweiter Instanz ausübt, adressiert werden.
- (4) Die Berufung hat auf die Vollstreckung der Anordnungen im Beschluss eine aufschiebende Wirkung.

§ 26

- (1) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses legt die Berufung und die im Verfahren angefallenen Unterlagen nach dem Ablauf der Berufungsfrist unverzüglich der die Disziplinarbefugnis in zweiter Instanz ausübenden Person vor.
- (2) Die die Disziplinarbefugnis in zweiter Instanz ausübende Person entscheidet über die Berufung innerhalb von dreißig Tagen ab deren Erhalt.
- (3) Im Zuge der Beurteilung der Berufung wird der Student mindestens einmal persönlich angehört. Wenn der Student bzw. sein Bevollmächtigter trotz wiederholter, ordnungsgemäßer Benachrichtigung nicht erscheint, kann von der persönlichen Anhörung abgesehen werden. Der Student oder sein Bevollmächtigter kann seine Anmerkungen auch schriftlich vorlegen, wobei er die Möglichkeit hat zu beantragen, dass auf die persönliche Anhörung verzichtet wird.
- (4) Die die Disziplinarbefugnis in zweiter Instanz ausübende Person
 - a) bestätigt;
 - b) ändert;
 - c) oder setzt den Beschluss erster Instanz außer Kraft und weist die die Disziplinarbefugnis in erster Instanz ausübende Person an, ein neues Verfahren einzuleiten.
- (5) Wenn die Berufung zu spät oder nicht vom Berechtigten vorgelegt worden ist, wird sie von der die Disziplinarbefugnis in zweiter Instanz ausübenden Person abgelehnt.
- (6) Für den Inhalt und Mitteilung des Beschlusses zweiter Instanz sind die §§ 20 bis 33 der Ordnung maßgeblich. Im Beschluss soll der Student über die Rechtsmittel nach § 27 Abs. (4) der Ordnung informiert werden. Der Beschluss wird nach den Ausführungen in § 28 der Ordnung zugestellt.

§ 27

- (1) Der Disziplinarbeschluss kann erst vollstreckt werden, nachdem er Rechtskraft erlangt hat.
- (2) Der Beschluss erster Instanz wird an dem Tag rechtskräftig, an dem
 - a) die zur Berufung Berechtigten erklärt haben, dass sie nicht in die Berufung gehen wollen bzw. die Berufung zurückgezogen haben;
 - b) die Berufungsfrist abgelaufen ist, ohne dass eine Berufung eingereicht wurde.
- (3) Der Beschluss zweiter Instanz wird am Tag der Bekanntgabe rechtskräftig. Der rechtskräftige Beschluss ist vollstreckbar, es sei denn, es wurde dessen gerichtliche Überprüfung beantragt.
- (4) Der Student kann die gerichtliche Überprüfung des Beschlusses zweiter Instanz innerhalb von 30 Tagen ab dessen Bekanntgabe unter Bezugnahme auf eine Verletzung von Rechtsvorschriften bzw. von Bestimmungen bezüglich des Studentenstatus beantragen. Der Student muss die Universität über die Einreichung der Klageschrift informieren, indem er der Universität ein Exemplar der Klageschrift zuschickt.
- (5) Insofern der Student den rechtskräftigen Beschluss aufgrund der Ausführungen in Absatz (4) vor Gericht angefochten hat, ist die Universität verpflichtet, entsprechend der Entscheidung des Gerichts vorzugehen.
- (6) In dem rechtskräftigen Beschluss muss in einem Rechtskraftvermerk festgehalten werden, dass der Beschluss rechtskräftig und vollstreckbar ist, außerdem muss der Tag, an dem er Rechtskraft erlangt hat, angegeben werden.
- (7) Der rechtskräftige Beschluss muss registriert und eine Kopie des Beschlusses in die Personalakte des Studenten aufgenommen werden.
- (8) Demjenigen ausländischen Studenten, der eine staatlich geförderte Ausbildung absolviert, stehen das Stipendium und die Vergünstigungen höchstens noch ein Monat lang nach dem Tag, an welchem der gegen ihn gefasste Disziplinarbeschluss „Ausschluss von der Universität (§ 4 Abs. (1) Punkt e) der Ordnung“ Rechtskraft erlangt hat, zu.

5. Verwaltung von rechtskräftigen Disziplinarbeschlüssen

§ 28

- (1) Wenn der Beschluss des Disziplinarausschusses erster Instanz Rechtskraft erlangt, schickt der Vorsitzende des Ausschusses den Beschluss dem Rektor zu.
- (2) Der Rektor schickt den Disziplinarbeschluss zweiter Instanz unmittelbar dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses zu.
- (3) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses ergreift unter Mitwirkung des Studierendensekretariats Maßnahmen, damit jeder Betroffene den rechtskräftigen Disziplinarbeschluss erhält und der Beschluss in die Personalakte des Studenten aufgenommen wird.

(4) Der rechtskräftige Disziplinarbeschluss wird auch denjenigen Verwaltungs- und Wirtschaftsorganisationseinheiten zugeschickt, die durch die Vollstreckung der Disziplinarstrafe Aufgaben zu erfüllen haben (z. B. Aberkennung von Vergünstigungen, Kürzung von Zuwendungen, bei Verweis bzw. Ausschluss Beendigung der Unterbringung im Studentenwohnheim usw.). Der rechtskräftige Disziplinarbeschluss gegen ausländische Studenten wird im Falle eines Studenten, der in die Kategorie „A/3“ fällt, dem Márton Áron Fachkolleg, im Falle von Studenten, die in sonstige Kategorien fallen, dem Büro des Ungarischen Stipendienausschusses zugeschickt.

(5) Insofern der Student das Stipendium von externen (nicht von der Universität zur Verfügung gestellten) Quellen bezieht und dessen Höhe durch die Disziplinarstrafe verringert wurde, muss der Beschluss auch dem Stifter zugeschickt werden.

(6) Der Beschluss darf über die Ausführungen in den Absätzen (4) und (5) hinaus nur dann anderen universitätsinternen oder externen Stellen zugeschickt werden, wenn sich die jeweilige Stelle in dieser Angelegenheit mit einem offiziellen und begründeten Antrag an den Rektor wendet und der Rektor diesem Antrag bei gleichzeitiger Benachrichtigung des betroffenen Studenten zustimmt. Auch wenn der Student von der Disziplinarstrafe befreit wird, müssen alle, denen der Beschluss zugestellt wurde, darüber informiert werden.

6. Antrag auf Anordnung eines neuen Verfahrens

§ 29

(1) Wenn der rechtskräftige Beschluss über Disziplinarstrafen nach § 4 Abs. (1) Punkte c) bis e) bzw. nach Abs. (2) Punkte a) bis b) der Ordnung verfügt, kann der Student (ehemalige Student) einen Antrag auf Anordnung eines neuen Verfahrens stellen. Der Antrag kann ausschließlich durch Tatsachen, die im Zuge des Disziplinarverfahrens nicht Erwähnung fanden (neue Tatsachen), bzw. durch im Verfahren nicht verwendete Beweise (neue Beweise) begründet werden.

(2) Der Student kann seinen Antrag auf Befreiung bei dem Disziplinarausschuss erster Instanz einreichen. Der Ausschuss muss darauf die vollständige Akte des Disziplinarverfahrens innerhalb von 5 Tagen dem Rektor vorlegen.

(3) Der Antrag wird vom Prorektor für Lehre beurteilt. Vor der Entscheidung muss der Student persönlich angehört werden. Das Fernbleiben des Studenten beeinflusst die Beschlussfassung nicht. Im Beschluss kann der Antrag abgelehnt oder der Student von der Disziplinarstrafe befreit werden. Gegen einen ablehnenden Beschluss ist eine Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet der Rektor. Gegen die Entscheidung des Rektors ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

B. ORDNUNG ÜBER SCHADENERSATZ

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Allgemeine Bestimmungen zur Schadenersatzpflicht

§ 30

(1) Wenn der Student im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Studienverpflichtungen

der Universität, dem Studentenwohnheim bzw. dem Organisator des Berufspraktikums rechtswidrig Schaden zufügt, ist er zu Zahlung von Schadenersatz verpflichtet.

(2) Die Höhe des Schadenersatzes ist folgendermaßen geregelt:

- a) Bei fahrlässiger Schädigung ist die Haftung des Studenten begrenzt, der Betrag des Schadenersatzes kann nicht 50 % des am Tag der Schädigung geltenden vorgeschriebenen Mindestmonatsgehalts übersteigen.
- b) Bei vorsätzlicher Schädigung ist der Student verpflichtet, den vollen Schaden zu ersetzen.
- c) Der Student haftet jedoch vollumfänglich für Mängel an Sachen, die er nach Aufnahme in ein Verzeichnis oder Ausstellung einer Empfangsbescheinigung unter Übernahme einer Rückgabe- oder Abrechnungspflicht erhalten hat und die er ständig aufbewahrt, ausschließlich alleine nutzt oder bedient. Der Student wird von der Haftung befreit, wenn der Mangel aus einem unabwendbarem Grund aufgetreten ist.

(3) Die Höhe des Schadenersatzes, die Bedingungen der Ratenzahlung sowie die Zahlungsfristen werden von dem in der Angelegenheit in erster bzw. zweiter Instanz einen Beschluss fassenden Leiter bestimmt.

§ 31

(1) Wenn dem Studenten im Zusammenhang mit seinem Studium, der Aufnahme ins Studentenwohnheim oder der Teilnahme an der praktischen Ausbildung Schaden zugefügt wird, ist die Universität, das Studentenwohnheim bzw. der Leiter der praktischen Ausbildung verpflichtet, dem Studenten den Schaden zu ersetzen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Schaden durch das unabwendbare Verhalten des Geschädigten verursacht wurde oder aus einem unabwendbarem Grund, der außerhalb des Tätigkeitsbereichs des zum Schadenersatz Verpflichteten aufgetreten ist, entstanden ist.

(2) Die Bestimmungen in Abs. (1) sind auch in Fällen anzuwenden, wenn der Schaden dem Studenten bei einer von der Universität, dem Studentenwohnheim bzw. dem Leiter der praktischen Ausbildung organisierten Tätigkeit (Veranstaltung) zugefügt wurde.

§ 32

In sonstigen Fragen der materiellen Haftung finden die Vorschriften des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuchs über Schadenersatz Anwendung.

2. Die die Befugnis, über einen Schadenersatz zu entscheiden, ausübenden Personen

§ 33

(1) Die Befugnis, über einen Schadenersatz zu entscheiden, wird im erster Instanz bei Schäden, die der Student an der Universität verursacht hat, vom Prorektor für Lehre, im Studentenwohnheim vom Direktor des Wohnheims und in der Bibliothek vom Direktor der Bibliothek ausgeübt.

(2) Der zur Gegenzeichnung in finanziellen Angelegenheiten berechnigte Sachbearbeiter des Kanzleramts zeichnet den Beschluss erster Instanz über Schadenersatz gegen.

(3) Die Befugnis, über einen Schadenersatz zu entscheiden, wird in zweiter Instanz in jedem Fall vom Rektor im Einverständnis mit dem Kanzler ausgeübt.

(4) Ohne Anhörung des Studenten kann in Fällen, in denen der Student für Schäden, die er aufgrund von § 30 Abs. (2) Punkt c) übernommenen Gegenständen zugefügt hat, den in der Ordnung der Universität oder des Studentenwohnheims im Vorhinein festgelegten Schadenersatzbetrag zu zahlen hat, ein Beschluss gefasst werden (vereinfachter Schadenersatz). (Z. B. für verlorene Bücher aus der Bibliothek, Sportausrüstung, Ausstattung im Studentenwohnheim usw.). Der Student kann aber auch in diesen Fällen Rechtsmittel in Anspruch nehmen.

(5) Ein vereinfachter Schadenersatz findet ebenfalls für Fälle Anwendung, in denen der Schaden HUF 15.000,- nicht übersteigt und der Student die Verursachung des Schadens und dessen Höhe im Schadensprotokoll anerkennt.

(6) In den Fällen, in denen dem Studenten an der Universität und im Studentenwohnheim ein Schaden nach § 31 der Ordnung zugefügt wurde, entscheiden in erster und zweiter Instanz die in den Absätzen (1) bis (3) bestimmten Personen über den Schadenersatz.

(7) In Schadenersatzangelegenheiten erster Instanz muss der Beschluss innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Verursachung des Schadens bekannt wurde, gefasst werden. In Ausnahmefällen kann, wenn es zur Beurteilung der Angelegenheit notwendig ist, die in erster Instanz entscheidende Person die Frist um weitere 15 Tage verlängern.

(8) Sowohl der Beschluss über Schadenersatz in der ersten als auch derjenige in der zweiten Instanz müssen dem Studenten schriftlich mitgeteilt werden.

§ 34

(1) Wenn der Student beim Berufspraktikum bzw. in dessen Rahmen dem Arbeitgeber, der ihn beschäftigt, nach § 30 Absätze (1) und (2) einen Schaden zufügt bzw. ihm nach § 31 Schaden zugefügt wird, verfügt – in Ermangelung einschlägiger Bestimmungen im vom Organisator des Praktikums an der Universität abgeschlossenen Vertrag über das Berufspraktikum – der Leiter des Arbeitgebers über den Schadenersatz gemäß den gültigen Rechtsvorschriften bzw. den dort gültigen Arbeitsvorschriften.

(2) Der Arbeitgeber kann bei der Geltendmachung seines Schadenersatzanspruchs über den Prorektor für Lehre die Universität um Mitwirkung ersuchen. Bei der Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs seitens des Studenten leistet der Rechtsvertreter der Universität auf einen diesbezüglichen Antrag des Studenten hin Hilfe.

II. GRUNDLEGENDE REGELN DES SCHADENERSATZVERFAHRENS

1. Anmeldung und Beurteilung des Schadenersatzanspruchs

§ 35

(1) Über den Schaden, der vom Studenten verursacht bzw. in der vorliegenden Ordnung bestimmt wurde, muss – insofern die Ausführungen in § 33 Abs. (4) der Ordnung darauf nicht Bezug nehmen – am Ort der Schadensverursachung ein Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll muss auch vom Studenten, der den Schaden verursacht hat, unterzeichnet werden, wobei er eine Erklärung abzugeben hat, aus der hervorgeht, ob der Student die Tatsache, dass

er den Schaden verursacht hat, anerkennt und den Schadenersatz übernimmt. Wenn der Student die Tatsache, dass er den Schaden verursacht hat, oder dessen Zuerkennung bestreitet, so muss dies im Protokoll festgehalten werden. Im Studentenwohnheim nimmt der vom Direktor beauftragte Arbeitnehmer das Protokoll über den Schaden auf.

(2) Das Protokoll über die Schadensverursachung wird dem Studierendensekretariat bzw. im Studentenwohnheim dem Direktor zugeschickt bzw. übergeben.

(3) Liegt die Schadenshöhe über HUF 15.000,- oder ersucht der Student um eine Anhörung, so ist die die Schadenersatzbefugnis ausübende Person verpflichtet, den Studenten anzuhören. Über die Anhörung wird ein Protokoll aufgenommen. Der Rektor schickt die Protokolle über die Schadensverursachung und die Anhörung zur Begutachtung, den Beschluss über den Schadenersatz hingegen zur Gegenzeichnung dem (territorial) zuständigen Wirtschaftsleiter zu.

(4) Im Beschluss über Schadenersatz werden außer den personenbezogenen Daten des Studenten der verursachte Schaden, der festgestellte Betrag des Schadenersatzes sowie eine etwaige Möglichkeit zur Ratenzahlung angegeben. In der Begründung muss ausführlich auf den verursachten Schaden, die Gründe für die Feststellung des Schadenersatzes und die berücksichtigten Umstände eingegangen werden. Gleichzeitig muss darauf hingewiesen werden, dass der Student innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt des Beschlusses beim Rektor eine Berufung mit aufschiebender Wirkung einlegen kann. Die an den Rektor adressierte Berufung ist beim Studierendensekretariat einzureichen. Die hier eingereichte Berufung legt der Prorektor für Lehre mitsamt der in der Angelegenheit angefallenen Akten dem Rektor vor.

(5) Die Vorbereitung und Vollstreckung des Beschlusses über Schadenersatz im Studentenwohnheim erfolgt – unter Berücksichtigung der Ausführungen in Abs. (3) – den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Studentenwohnheims entsprechend. Die Berufung wird in diesem Fall mitsamt der in der Angelegenheit angefallenen Akten vom Direktor (Leiter) des Studentenwohnheims dem Rektor vorgelegt.

§ 36

(1) Der Student kann die Erstattung eines ihm an der Universität nach § 31 der Ordnung zugefügten Schadens schriftlich beim Prorektor für Lehre bzw., wenn ihm der Schaden im Studentenwohnheim zugefügt wurde, beim Direktor des Studentenwohnheims beantragen. Im Antrag muss ausführlich auf den Charakter des Schadens, die Umstände der Entstehung und die geschätzte oder – falls bekannt – tatsächliche Schadenshöhe eingegangen werden.

(2) Der Prorektor für Lehre schickt den Antrag zur Überprüfung und Begutachtung sowie zur Vorbereitung der Antwort dem Wirtschaftssachbearbeiter im Kanzleramt zu. Im Rahmen der Überprüfung untersuchen der Wirtschaftssachbearbeiter und der zuständige Sachbearbeiter des Studierendensekretariats zusammen den Inhalt und die Umstände des Antrags des Studenten und machen einen Vorschlag für den Beschluss. Bei der Überprüfung kann bei Bedarf auch die Mitwirkung der Innenrevision beantragt werden, außerdem muss auch der Student, der den Antrag gestellt hat, angehört werden. Der Prorektor für Lehre entscheidet aufgrund der Überprüfung, wobei der zuständige Sachbearbeiter den Beschluss gegenzeichnet. Im Beschluss muss außer auf die personenbezogenen Daten des Antragstellers auch auf die Höhe des festgestellten Schadenersatzes und die Gründe für die Feststellung eingegangen werden, außerdem muss der Antragsteller darauf hingewiesen werden, dass ihm das Recht zusteht, innerhalb von 15 Tagen eine Berufung beim Rektor einzulegen.

(3) Im Falle eines durch das Studentenwohnheim verursachten Schadens entscheidet der Direktor, die Berufung ist aber auch in diesem Fall beim Rektor einzulegen. Der Direktor kann ggf. auch die Meinung des für Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Angestellten des Studentenwohnheims einholen. Insofern der berechnete Schadenersatzanspruch die finanziellen Möglichkeiten des Studentenwohnheims übersteigt, kann sich der Direktor des Studentenwohnheims mit einem Ersuchen um Ersatz des Schadens an den Kanzler wenden.

(4) Im Falle von einem Schaden, der dem Studenten beim Arbeitgeber während des Berufspraktikums zugefügt wurde, schickt der Student seinen Schadenersatzanspruch unmittelbar an den Arbeitgeber. Bei dessen Zusammenstellung kann er die Hilfe des Rechtsvertreters der Universität in Anspruch nehmen.

2. Rechtsmittelverfahren

§ 37

(1) Über die Berufung gegen den Beschluss über Schadenersatz erster Instanz, der gegen den Studenten gefasst wurde bzw. gegen den Beschluss erster Instanz über die Erstattung des dem Studenten zugefügten Schadens entscheidet der Rektor innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der Unterlagen. Im Zuge der Beurteilung der Berufung wird der Student mindestens einmal persönlich angehört. Wenn der Student bzw. sein Bevollmächtigter trotz wiederholter, ordnungsgemäßer Benachrichtigung nicht erscheint, kann von der persönlichen Anhörung abgesehen werden. Der Student oder sein Bevollmächtigter kann seine Anmerkungen auch schriftlich vorlegen, wobei er die Möglichkeit hat zu beantragen, dass von der persönlichen Anhörung Abstand genommen wird.

(2) Der Rektor beurteilt die Berufung in Zusammenarbeit mit dem Kanzler, aber sie können ggf. auch Sachverständige zur Beurteilung hinzuziehen und die Betroffenen anhören.

(3) Im Zuge der Beurteilung der Berufung bestätigt oder ändert der Rektor den Beschluss erster Instanz oder er weist den in erster Instanz vorgehenden Leiter an, ein neues Verfahren abzuhalten.

(4) Wenn die Berufung verspätet eintrifft oder die Berufung nicht von der berechtigten Person vorgelegt wurde, wird sie vom Rektor abgelehnt.

(5) Für den Inhalt und die Mitteilung des Beschlusses zweiter Instanz sind die Ausführungen in § 35 Abs. (4) und § 36 Abs. (2) der Ordnung maßgeblich.

(6) Im Beschluss über Schadenersatz soll der Student darauf hingewiesen werden, dass der rechtskräftige Beschluss über Schadenersatz innerhalb von 30 Tagen ab Bekanntgabe vor Gericht angefochten werden kann.

(7) Der rechtskräftige Beschluss über Schadenersatz ist vollstreckbar, es sei denn, es wurde dessen gerichtliche Überprüfung beantragt. Der Student informiert die Einrichtung über die Einreichung der Klageschrift, indem er ihr ein Exemplar der Klageschrift zuschickt.

3. Verwaltung von rechtskräftigen Beschlüssen über Schadenersatz

§ 38

(1) Für die Erlangung der Rechtskraft von Beschlüssen über Schadenersatz sind sinngemäß

die Bestimmungen in § 26 der Ordnung anzuwenden.

(2) Den rechtskräftigen Beschluss über Schadenersatz muss der in der Schadenersatzangelegenheit in erster Instanz entscheidende Leiter (Prorektor, Leiter des Studentenwohnheims) den Betroffenen sowie dem Rektor zuschicken. Die Unterlagen der Angelegenheit müssen mit einer Frist für die Kassation von 10 Jahren registriert werden.

(3) Der rechtskräftige Beschluss über Schadenersatz muss außer dem betroffenen Studenten derjenigen Organisationseinheit zugeschickt werden, wo der Schaden verursacht wurde, außerdem jeder Verwaltungs- und Wirtschaftseinheit, die im Zusammenhang mit der Eintreibung bzw. Auszahlung des Schadenersatzes und dessen Registrierung Aufgaben zu erfüllen hat.

(4) Ein Exemplar des Beschlusses über Schadenersatz muss auch in die Personalakte des Studenten aufgenommen werden.

ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39

- (1) Der Senat der Veterinärmedizinischen Universität hat die vorliegende Ordnung auf der Sitzung am 1. Juli 2016 durch seinen Beschluss Nr. 3/8/2015/2016 SZT bestätigt.
- (2) Die vorliegende Ordnung tritt am auf den Beschluss des Senats folgenden Tag in Kraft.
- (3) Die Bestimmungen der Ordnung sind nach dem Inkrafttreten auch für bereits anhängige Angelegenheiten anzuwenden.

Budapest im Jahre 2016

Im Namen des Senats der Universität:

<p>[unleserliche Unterschrift] Dr. Márton Battay Sekretär des Senats</p>	 <p>The seal is circular with the text 'ALLATORVOSTUDOMÁNYI EGYETEM' at the top and 'BUDAPEST' at the bottom. In the center is a shield with a building illustration and the number '1.' below it. Two small stars are positioned on either side of the number '1.'.</p>	<p>[unleserliche Unterschrift] Dr. Péter Sótonyi Vorsitzender des Senats</p>
--	--	--